

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter: Besteht eine Lücke in der Betreuungszeit an den Ganztagsgrundschulen der Stadt Uelzen?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 15.06.2026 - Drs. 19/10890,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Von den acht Grundschulen im Stadtgebiet Uelzen sind sieben mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 Ganztagsgrundschulen. Sechs Grundschulen verfügen bereits seit den Vorjahren über eine entsprechende Genehmigung. Die Grundschule Veerßen wurde vom Kultusministerium mit Wirkung ab dem Schuljahr 2026/2027 neu als Ganztagsgrundschule genehmigt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1. Nach Berichten der *Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide* vom 2. Mai 2026 unter den Titeln „Ganztag an Schulen ist Baustelle“ sowie „Die Lücke im Ganztagsbetrieb“ haben Schulleitungen bestehender Ganztagsgrundschulen im Stadtgebiet Uelzen darauf hingewiesen, dass die Landesmittel für Stundenzuweisungen nach ihrer Darstellung nicht ausreichen, um die vorgesehene Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Wochentagen vollständig abzudecken. Demnach bestehe eine noch zu schließende Lücke von 0,5 bis 0,7 Stunden Betreuungszeit pro Tag.

1. Reichen die vom Land zugewiesenen Ressourcen, um eine Betreuung von acht Stunden an fünf Tagen sicherzustellen?

Die ganztagspezifische Ressourcenzuweisung erfolgt auf der Grundlage der Erlasse „Die Arbeit in der Ganztagsgrundschule“ und „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ in den derzeit jeweils gültigen Fassungen. Demnach stellt das Land die personellen Ressourcen für die Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen in Form von Lehrkräftestunden bedarfsgerecht, d. h. auf der Grundlage der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung.

Den Ganztagsgrundschulen wird somit ein sogenannter ganztagspezifischer Zusatzbedarf zugewiesen, wovon die Schulen eigenverantwortlich und je nach Bedarf ganz oder anteilig Stunden in ein Budget umwandeln können. Von diesem Budget kann wiederum der Einsatz anderer Berufsgruppen finanziert und entsprechend ein höherer Stundenbedarf abgedeckt werden als durch den ausschließlichen Einsatz von Lehrkräften. Neben Lehrkräften kommt im Rahmen der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten somit beispielsweise auch das Personal von Kooperationspartnerinnen und -partnern zum Einsatz. Die unterschiedlichen Kooperationsmöglichkeiten werden als große Bereicherung für die niedersächsischen Ganztagsgrundschulen gesehen.

Die Höhe des Budgets ist variabel und kann durch die Schulen schuljährlich mittels Antrags an das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) verändert bzw. angepasst werden. Das zuständige RLSB steht den Schulen bei Rückfragen bezüglich eines effektiven Budgeteinsatzes beratend und unterstützend zur Verfügung.

Mit Blick auf das Ganztagsförderungsgesetz wird der Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ zum Schuljahr 2026/2027 an die neue Situation angepasst.

Im Kontext der Ermittlung des ganztagspezifischen Zusatzbedarfs wird demnach für den Primarbereich aufsteigend ein höherer Faktor für die Teilnahme an fünf Tagen eingeführt. Durch die Differenzierung des Faktors für die Teilnahme an vier bzw. fünf Tagen wird die Zuweisung des Ganztagszuschlags dem erhöhten Bedarf durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gerecht. Darüber hinaus wird der Sockelbetrag für sogenannte Kleine Ganztagsgrundschulen von aktuell 5,0 Std. auf zukünftig 10,0 Std. erhöht.

Eine Veröffentlichung der Neufassung des Erlasses erfolgt im Schulverwaltungsblatt 07/2026.

- 2. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, Maßnahmen zu ergreifen, um die nach Darstellung der Schulleitungen bestehende tägliche Betreuungslücke an den Ganztagsgrundschulen der Stadt Uelzen zu schließen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Welche Landesvorgabe gibt es für die Betreuungszeiten in den Ganztagsgrundschulen, und wer dürfte davon abweichen?**

Mit der Einführung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter haben ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf eine Betreuung in einer Tageseinrichtung im Umfang von jeweils acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In den darauffolgenden Jahren wird der o. g. Rechtsanspruch jahrgangsweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht.

Nach § 23 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) werden in der Ganztagschule zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Näheres regelt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ in der derzeit gültigen Fassung.

Zusammenfassend gilt: Niedersächsische Ganztagschulen haben auf der Grundlage des NSchG an mindestens vier Tagen in der Woche ein außerunterrichtliches Angebot vorzuhalten. Wenn durch Schülerinnen und Schüler eines bestimmten Jahrgangs der Rechtsanspruch geltend gemacht wird, ist ein entsprechendes Angebot nach § 24 Abs. 4 Aachtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen. Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beibehalten werden. Andere regionale individuelle Lösungen, wie z. B. Kombinationen von Ganztagschule und Hort, sind ebenfalls möglich.